

KINDERGARTENORDNUNG

der institutionellen Einrichtung der Gemeinde Maishofen

Das Land Salzburg bekennt sich, festgelegt im Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2019, zur familienergänzenden Bildung und Betreuung von Kindern durch Tagesbetreuungseinrichtungen und Kindergärten als Mittel zur Unterstützung der Familie.

Jede Betreuung hat unter Beachtung anerkannter Erziehungsgrundsätze dem Wohl des Kindes zu dienen. In diesem Sinne gehört es auch zu den Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung die Erziehung, Entwicklung, Bildung und Integration unter Berücksichtigung des bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplans, das Kind seinem Alter entsprechend zu fördern.

1. DIE ORGANISATIONSFORMEN DER INSTITUTIONELLEN EINRICHTUNG.

a) KINDERGARTENGRUPPE:

In der Kindergartengruppe werden Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut. Die Aufnahme der Kinder erfolgt unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien.

Im Kindergarten gibt es für Kinder mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung speziell ausgebildete Fachkräfte. Um diese Förderung in Anspruch nehmen zu können, ist ein Gutachten der Familien -und Erziehungsberatung einzuholen. Im Falle der Aufnahme eines Kindes mit inklusiver Entwicklungsbegleitung wird eine besonders enge Zusammenarbeit zwischen den Eltern und dem Kindergarten erwartet.

Ebenso gibt es speziell ausgebildete Sprachfördertrainerinnen für die Förderung der Bildungssprache Deutsch mit Fokus auf die Sprachkompetenzen bei Schuleintritt. Bei Kindern ab dem 3. Geburtstag werden jährlich Sprachstandsfeststellungen vorgenommen und wenn nötig in das Sprachförderprogramm aufgenommen.

Die Kinder besuchen den Kindergarten an 5 Tagen der Woche.

Öffnungszeiten der Kindergartengruppen:

- Halbtagsbetreuung 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr
- Frühdienst (nur bei berufstätigen Eltern) 6:45 Uhr bis 7:30 Uhr in der Sammelgruppe
- Ganztagesbetreuung (nur für berufstätige Eltern) 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr in der Sammelgruppe

b) ALTERSERWEITERTE KINDERGRUPPE:

In dieser Gruppe werden Kinder im Alter von 2 bis 4 Jahren betreut.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die Berufstätigkeit beider Elternteile, der Nachweis über eine Arbeitssuche bzw. einer Ausbildung, oder eine Wiedereinstellungszusage des Arbeitgebers mit der Angabe der Dienstzeit.

Die Gruppenhöchstzahl darf 16 nicht überschreiten. Kinder unter 3 Jahren werden doppelt gezählt. Aus sozialpädagogischen Gründen besuchen die Kinder diese Gruppe an 5 Tagen der Woche.

Die Aufnahme in diese Organisationsform ist möglich im September (2. Septemberwoche), im Jänner (nach den Weihnachtsferien) und im April (nach den Osterferien).

Die Anmeldung erfolgt immer im Februar für das kommende Jahr.

Öffnungszeiten Alterserweiterte Gruppe:

- 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr

c) KLEINKINDGRUPPE:

In dieser Gruppe werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren betreut.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die Berufstätigkeit beider Elternteile, der Nachweis über eine Arbeitssuche bzw. einer Ausbildung, oder eine Wiedereinstellungszusage des Arbeitgebers mit der Angabe der Dienstzeit.

Die Gruppenhöchstzahl liegt bei 8 Kindern.

In dieser Gruppe gibt es Platzteiler. Je nach Berufstätigkeit der Eltern darf das Kind an den Tagen der Berufstätigkeit der Eltern die Kleinkindgruppe besuchen. Wenn es die Kinderanzahl zulässt, sollte das Kind an mindestens 2 Tagen pro Woche die Kleinkindgruppe besuchen.

Die Aufnahme in diese Organisationsform ist im September (2. Septemberwoche), im Jänner (nach den Weihnachtsferien) und im April (nach den Osterferien) möglich.

Die Anmeldung erfolgt immer im Februar für das kommende Jahr.

Öffnungszeiten Krabbelgruppe:

- 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr

d) SPIELGRUPPE:

Der Kindergarten bietet zusätzlich eine Nachmittagsspielgruppe an. Diese ist den Kindern vorbehalten, die den Kindergarten noch nicht besuchen und dient als Vorbereitung für den Kindergartenalltag. Die Kinder besuchen 2x in der Woche für 2 Stunden am Nachmittag die Spielgruppe. Die angemeldeten Kinder werden nach dem Alter gereiht.

Die Spielgruppe ist ein Zusatzangebot seitens der Gemeinde Maishofen und unterliegt nicht dem Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes. Je nach Anmeldungen bei der Einschreibung kommt eine Spielgruppe zu Stande. Mindestanzahl liegt bei 6 Kindern.

Öffnungszeiten Spielgruppe:

Dienstag und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr. Die Spielgruppe startet in der 3. Septemberwoche.

e) SOMMERBETREUUNG:

Für die Sommermonate bietet der Kindergarten Maishofen eine extra Sommerbetreuung für berufstätige Eltern. Die Anmeldung dafür erfolgt im April und ist verpflichtend. Die Kosten der Ferienbetreuung werden im Vorhinein eingehoben. Die Beiträge können nur unter ganz besonderen Gründen rückerstattet werden. Für die Betreuung in den Sommermonaten ist mit der Anmeldung im April eine aktuelle Arbeitsbestätigung, oder ein Nachweis über eine Arbeitssuche bzw. Ausbildung vorzulegen.

Der Wechsel eines Kindes in eine andere Organisationsform geschieht nur zu Beginn eines neuen Kinderbetreuungsjahres. Das bedeutet, dass das Kind auch in der Sommerbetreuung in der bisherigen Organisationsform betreut wird.

Ein Wechsel während des laufenden Kinderbetreuungsjahres erfolgt nur auf Empfehlung der Kindergartenleitung und nach Absprache mit den Eltern, dem pädagogischen Personal und dem Rechtsträger.

WICHTIG:

Die Eltern werden gebeten, die Kinder bis spätestens 8:30 Uhr in den Kindergarten zu bringen und frühestens um 11:30 wieder abzuholen.

Kinder, welche für die Ganztagesbetreuung angemeldet werden können aus organisatorischen Gründen erst ab 13:30 abgeholt werden.

ANMELDUNG

Die Einschreibung für das Kinderbetreuungsjahr (September bis Juli) erfolgt immer im Februar. Die Termine werden im Kindergarten, auf der Homepage der Gemeinde und per amtlicher Mitteilung bekannt gegeben. Zu diesem Termin muss das Kind in den Kindergarten mitgebracht werden.

Formulare für die Anmeldung und die Vorlage für die Arbeitsbestätigung erhalten die Eltern vorab auf der Homepage der Gemeinde als Download oder im Kindergarten bei der Kindergartenleitung.

Kinder, welche bereits die Einrichtung besuchen, müssen nicht mehr zu den Einschreibterminen kommen. Die Anmeldeformulare werden hausintern verteilt und wieder eingesammelt, ebenso die Betreuungsvereinbarung.

Dieses Verfahren muss jährlich wiederholt werden.

Kinder, welche die Spielgruppe besuchen, müssen an den Einschreibtagen angemeldet werden.

Sollte der Termin der Einschreibung nicht wahrgenommen werden können, muss vorab ein Termin mit der Kindergartenleitung vereinbart werden.

Sollte ein Kind nicht zum Zeitpunkt der Einschreibung angemeldet werden, oder die angegebenen Unterlagen nicht rechtzeitig abgegeben werden, kann kein Platz für das kommende Kinderbetreuungsjahr zugesichert werden. Diese Kinder kommen auf eine Warteliste.

Freie Plätze werden bis zum Beginn des Kinderbetreuungsjahres mit Kindern aus der Warteliste unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien vergeben.

Die Zuteilung der angemeldeten Kinder in die jeweiligen Organisationsformen und Gruppen obliegt der Leitung und dem Rechtsträger

2. AUFNAHMEKRITERIEN

Die Aufnahme des Kindes in die institutionelle Einrichtung erfolgt unter folgenden Kriterien und Voraussetzungen

- a) Hauptwohnsitz Maishofen
- b) Kinder im verpflichtenden letzten Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt.
- c) Kinder im vorletzten Jahr vor dem Schuleintritt. Sollte das Kind den Kindergarten noch nicht besuchen, ist ein verpflichtendes Beratungsgespräch von der Kindergartenleitung mit den Eltern erforderlich.
- d) Arbeitsbestätigung beider Elternteile mit Dienstzeitangaben.
- e) Kinder mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung (Vorlage eines Gutachtens des Institutes für Erziehung ist die Voraussetzung)
- f) Kinder bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen der Besuch des Kindergartens als wichtig erscheint.
- g) Kinder, welche bereits die Einrichtung besuchen
- h) Kinder mit Migrationshintergrund
- i) Wenn die räumlichen und personellen Voraussetzungen der Kinderbetreuungseinrichtung gegeben sind

- j) Die Feststellung der Kindergartenreife durch das pädagogische Personal der Kinderbetreuungseinrichtung

Unter Berücksichtigung der Einschreibung, der mitgebrachten Unterlagen und der Aufnahmekriterien werden die Plätze von der Kindergartenleitung vergeben. Die Eltern bekommen mittels der Betreuungsvereinbarung bis Mitte Mai Bescheid, ob und in welcher Organisationsform das Kind für das kommende Kindergartenjahr einen Platz in der institutionellen Einrichtung bekommt. Nach der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung bis 31. Mai von den Eltern und dem Rechtsträger ist die Platzzuweisung fixiert.

Das Kindergartenjahr beginnt in der 2. Septemberwoche und endet nach der 2. Juliwoche.

3. KINDERGARTENPFLICHT

Für Kinder im letzten Jahr vor dem Schuleintritt gilt eine gesetzliche Kindergartenpflicht.

Die Kinder müssen an 5 Tagen der Woche mindestens 4 Stunden täglich während der Hauptbetreuungszeit anwesend sein.

Die Kinder dürfen zusätzlich zu den betriebsfreien Zeiten der Einrichtung und den Schulferien noch bis zu 5 Wochen Urlaub nehmen. Dies muss mit der Kindergartenleitung abgesprochen werden.

Der Wunsch der Eltern das Kind vorzeitig einzuschulen, oder das Kind ein weiteres Jahr in der Kinderbetreuungseinrichtung betreuen zu lassen, muss mit dem Direktor der Volksschule und der Kindergartenleitung rechtzeitig abgeklärt werden.

4. MITTAGESSEN

Mittagessen wird nur für Kinder ausgegeben, die für die Ganztagesbetreuung angemeldet sind. Die Kosten werden zu Kindergartenbeginn bekannt gegeben. Die Abrechnung erfolgt monatlich über das Seniorenwohnheim Maishofen.

Zur Anmeldung des Mittagessens hängt im Kindergarten eine Liste, in der die Eltern täglich ihr Kind für das Mittagessen eintragen müssen. Die Essensanmeldung muss bis spätestens 8:30 Uhr erfolgen.

Kinder, die zur Ganztagsbetreuung angemeldet sind, müssen das angebotene Mittagessen im Kindergarten konsumieren. Ist ein Ganztageskind nicht zum Essen eingetragen muss es bis 13:00 Uhr abgeholt werden.

5. DIE KINDERGARTENGEBÜHREN

Der Kindergartenbeitrag wird auf die Dauer des Kindergartenjahres monatlich im Voraus eingehoben.

Für den Monat September erfolgt die Vorschreibung aus organisatorischen Gründen gleichzeitig mit der Oktobervorschreibung.

Für den Kindergartenbeitrag ist ein Abbuchungsauftrag auszufüllen.

Für den Monat September ist der volle Betrag zu entrichten, dafür entfällt der Beitrag für Juli.

Für die Betreuung der Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung gibt es unterschiedliche Beiträge.

- für Kinder unter 3 Jahren
- für Kinder über 3 Jahren
- für Geschwisterkinder
- für die Sommerbetreuung
- für die Spielgruppe

Für Kinder, welche das verpflichtende Kindergartenjahr besuchen, ist die Vormittagsbetreuung kostenlos.

Die Höhe der Kindergartengebühren wird in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegt.

Ein teilweise oder gänzlicher Erlass des Beitrages kommt erst bei länger als 10-tägiger Krankheit des Kindes in Betracht. Die Krankheitsdauer ist durch eine ärztliche Bestätigung nachzuweisen.

Bei sozialer Bedürftigkeit kann um Ermäßigung des Kindergartenbeitrages im Gemeindeamt angesucht werden. Die Kriterien liegen im Gemeindeamt auf.

6. ABMELDUNG UND AUSSCHLUSS VOM KINDERGARTEN

Eine Abmeldung während des Kindergartenjahres hat unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

Ab Mitte eines Kalendermonats kommt ein Verzicht des Rechtsträgers auf die Erhebung des Kindergartenbeitrages nur in besonders begründeten Fällen in Betracht.

Im Allgemeinen erfolgt keine Erstattung eines Teiles des bereits geleisteten Kindergartenbeitrages.

Der Verlust der Arbeit, oder eine erneute Schwangerschaft ist kein Ausschlussgrund mehr. Das Kind darf die Organisationsform bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres besuchen, in dem es die Altersgrenze dieser Organisationsform überschritten hat.

7. AUSSCHLUSS VOM WEITEREN BESUCH DES KINDERGARTENS

- a) Wenn die Kindergartenordnung nicht eingehalten wird.
- b) Wenn die Reife für den Kindergarten widerrufen werden muss.
- c) Wenn die ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes wiederholt unterlassen wird.
- d) Wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten nicht für die entsprechende Körperpflege und Kleidung sorgen.
- e) Wenn ein Kind ohne hinreichenden Grund und ohne Rücksprache mit der Kindergartenleitung den Kindergarten länger als zwei Wochen dem Kindergarten fernbleibt.
- f) Das Kind ist am ersten Tag des Fernbleibens vom Kindergarten als entschuldigt zu melden. Die Entschuldigung muss bis 8:30 Uhr im Kindergarten erfolgen.
- g) Wenn von Kindern, bei denen wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen durch den Besuch des Kindergartens mit Grund eine Schädigung der übrigen Kinder oder des Kindergartenbetriebes zu befürchten ist.

8. ELTERNINFORMATION UND ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN

Die vielseitigen Aufgaben des Kindergartens können nur dann erfüllt werden, wenn die Eltern zur Zusammenarbeit bereit sind. Der persönliche Kontakt zwischen den Eltern und dem pädagogischen Personal ist außerordentlich wichtig.

In den ersten Wochen des Kindergartens findet ein Elternabend statt. Die Anwesenheit der Eltern ist sehr wichtig, um allgemeine und gruppeninterne Informationen zu erhalten. Nach dem Kinderbetreuungsgesetz §24 Abs.4 haben Sie die Möglichkeit, mittels einer Wahl zu entscheiden, ob Sie einen Elternbeirat im Kindergarten befürworten. Diese Wahl findet am ersten Elternabend statt. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass der Elternbeirat lediglich die im Gesetz verankerten Belange empfehlen kann. Die für die Kinderbetreuungseinrichtung Maishofen wesentlichen Entscheidungen treffen jedoch der Rechträger und die Kindergartenleitung.

Persönliche Elterngespräche mit der gruppenführenden Kindergartenpädagogin oder der Kindergartenleitung können nach vorheriger Terminvereinbarung geführt werden.

Die Eltern werden im Laufe eines Kindergartenjahres mindestens einmal zu einem Entwicklungsgespräch eingeladen.

Wichtige Einverständniserklärungen werden zu Kindergartenbeginn eingeholt.

Über gruppeninterne Vorhaben werden sie von der gruppenführenden Pädagogin informiert durch Aushang an der Informationstafel vor dem jeweiligen Gruppenraum, in Elternbriefen oder per Email.

Die jeweiligen Informationen sind von den Eltern zu beachten.

Vom Gericht bestimmte Vorgaben über die Betreuung des Kindes (z.B. Sorgerechtsänderungen, Umgangsverbote, etc.) müssen umgehend mit der Kindergartenleitung besprochen und schriftlich vorgelegt werden.

9. INFEKTIONSKRANKHEITEN UND VERLETZUNGEN

Bei Verdacht oder Auftreten einer Infektionskrankheit, wie z.B. Windpocken, Scharlach, Hand-Mund-Fuß-Krankheit, Röteln, Masern, Keuchhusten, etc. oder auch Bindehautentzündungen, Dellwarzen, etc. muss der Kindergarten umgehend informiert werden und das Kind darf bis auf weiteres den Kindergarten nicht besuchen.

Es muss von den Eltern ein ärztliches Attest zur Vorlage im Kindergarten eingeholt werden, auf dem ersichtlich ist um welche Krankheit es sich handelt und wann das Kind den Kindergarten wieder besuchen darf. Auf Grund der hohen Ansteckungsgefahr ist der Kindergartenbesuch bis auf die ärztliche Freigabe untersagt.

Auch bei einem Befall von Läusen ist es den Kindern nicht gestattet, den Kindergarten zu besuchen und ärztlich abzuklären, wann das Kind den Kindergarten wieder besuchen darf. Wird der Lausbefall nicht richtig behandelt, tritt dieser immer wieder auf.

Bei einer körperlichen Verletzung (Stauchungen, Gips...) muss mit dem Kindergarten abgeklärt werden, ob das Kind den Kindergarten besuchen darf. Ein ärztliches Attest muss eingeholt werden.

Medikamente dürfen von den Pädagoginnen nur verabreicht werden, wenn es sich um ein Notfallmedikament handelt und eine ärztlichen Bestätigung vorliegt und unter Absprache mit der Kindergartenleitung (z.B. Bienen-Pen bei Bienenallergie, Asthma-Spray bei Asthma, etc.).

Kleinere Verletzungen und Abschürfungen gehören zum Alltag eines jeden Kindes. Das Betreuungspersonal ist ständig bemüht die Aufsichtspflicht zu erfüllen, jedoch kann immer etwas Unvorhergesehenes passieren. Bei schwerwiegenden Verletzungen im Kindergarten wird ein Unfallbericht verfasst.

10. AUFSICHTSPFLICHT DES KINDERGARTENS

Die Aufsichtspflicht beginnt gemäß §23 des Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes 2019 mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal.

Die Aufsichtspflicht endet mit dem Zeitpunkt, an dem die Kinder aus der Kinderbetreuungseinrichtung von den Eltern, sonstigen Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten (erst ab dem 16. Lebensjahr) abgeholt werden.

Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals besteht nicht, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten befinden. Egal ob bei Veranstaltungen im (Sommerfest...) oder außerhalb (Laternenfest...) des Kindergartens sowie bei Elternabenden und Elterngesprächen. In diesen Fällen besteht kein Versicherungsschutz durch die Gemeinde.

11. ERREICHBARKEIT

Telefon- und Adressänderungen sind umgehend bekannt zu geben. Ein Erziehungsberechtigter oder eine Bezugsperson muss immer erreichbar sein.

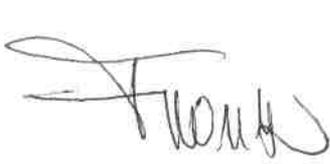
Die bei der Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten werden nur in dem für die Verwaltung unbedingt erforderlichem Umfang und auch nur solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist und nicht an Dritte weitergegeben.

Die sofortige Bekanntgabe etwaiger Änderungen obliegt den Erziehungsberechtigten.

12. Inkrafttreten:

Diese Kindergartenordnung tritt mit Beschluss der Gemeindevertretung per 11.09.2018 in Kraft.

15. Jänner 2020: Aktualisierung der Kindergartenordnung auf Grund der Änderungen im Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes 2019



Ing. Franz Eder

Bürgermeister



